

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-99-162

Gegenstand:

Dachkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 90-B gemäß DIN 4102-2:1977-09;
entsprechend VV TB des Landes Rheinland-Pfalz, lfd. Nr. C 4.1 (Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlböden, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden), Ausgabe November 2019, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

SAINT GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
76059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

11.08.2021

**Geltungsdauer von:
bis:**

27.01.2021
26.01.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-162 vom 30.01.2015.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung einer tragenden, raumabschließenden Dach-Konstruktion (unbelüftet), die bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterseite der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B, gemäß DIN 4102-2:1977-09 angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Dach-Konstruktion besteht im Wesentlichen aus

- dem Rohdecke und
- der Dachhaut mit der Unterkonstruktion

Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur dann, wenn der Aufbau der Dach-Konstruktion der Beschreibung unter Abschnitt 2 entspricht und die Anschlüsse der Dach-Konstruktion an Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 angehören.

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nicht für Anschlüsse an Trennwände mit Brandschutzanforderungen.

1.2.2 Abmessungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für nicht begrenzte Breiten und für nicht begrenzte Längen, die nach Eurocode 5: (Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) DIN EN 1995-1-1 unter Berücksichtigung der Beschreibung in Abschnitt 1.2.3 und der zulässigen Biegespannung der Sparren von $\sigma_b \leq 7 \text{ N/mm}^2$ (Belastung aus Eigenlast und Verkehrslast) nachgewiesen werden.

Forderungen hinsichtlich zulässiger Verformungen, weiterer Normen und/oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.3 Dachneigung

Die Neigung der Dach-Konstruktion zur Horizontalen gilt von 0° bis 15° und ist in diesem zusätzlich abhängig von der verwendeten Dachhaut.

1.2.4 Einbauten

In die Dach-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten oder ähnlichen eingebracht werden.

1.2.5 Befestigungsmittel

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur dann, wenn die untersuchte Befestigungsart der Dach-Konstruktion nach der Beschreibung unter Abschnitt 2 durchgeführt wird.



Soweit Dübel verwendet werden, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin zu beachten.

Eine Beurteilung anderer Abhängungs- und Befestigungsarten und anderer Wandanschlüsse - auch gleicher Anschlüsse an Wänden, die jedoch nicht unter den Begriff Massivwände fallen - kann nur durch eine anerkannte Prüfanstalt erfolgen.

1.2.6 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung verloren gehen.

1.2.7 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

2 Bestimmungen für die Bauart

Die Dach-Konstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Dach-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Dach-Konstruktion

Die Dach-Konstruktion ist im Wesentlichen aus dem Rohdach und der Dachhaut herzustellen.

2.1.1 Rohdach

Auf den Massivwänden sind Sparren aus Nadelvollholz (VH) der Festigkeitsklasse C24 in der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in Abständen bis ≤ 1.000 mm mit den Mindestabmessungen nach Abschnitt 1.2.3 statisch bestimmt aufzulegen und an den Sparren entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen.

Zwischen den Sparren ist die Dämmung aus G+H Isover Klemmfilz Isophen 040 mit der Dicke von ≥ 120 mm (Rohdichte $\rho = 15\text{kg/m}^3$) fugenlos einzufügen. Die Befestigung der Sparren und der Sichtschalung ist entsprechend den statischen Erfordernissen vorzunehmen.

Auf der Unterseite der Sparren ist eine Unterdecke mit einer Unterkonstruktion anzubringen. Die Unterkonstruktion ist aus CD-Profilen 60/27 in Querrichtung der Sparren in Abständen bis ≤ 400 mm zu verlegen und an den Sparren wahlweise mit Direktabhängern oder Befestigungs-Clipsen jeweils mit 2 Schrauben TN 3,5 x 35 und Unterlegscheiben zu befestigen. Die v. g. Befestiger sind mit den CD-Profilen zusätzlich mit 2 Schrauben TN 3,5 x 15 zu verbinden.

Die Unterdecke ist aus Knauf Gipsplatten GKF nach DIN 18180 mit der Mindestdicke von 37,5 mm (25 mm + 12,5 mm) herzustellen und bei der ersten Lage ($d=25$ mm) mit Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35 in Abständen von ca. 510 mm und bei der zweiten Lage in Abständen von ca. 170 mm mit Schnellbauschrauben TN 3,5 x 55 anzubringen. Die Gipsplatten sind entsprechend den Darstellungen in den Anlagen 1-2 und 1-5 zu verlegen. Bei den Gipsplatten sind die Plattenstöße, die Anschlüsse und die Schraubenköpfe mit Knauf Fugenfüller zu verspachteln.

Alternativ darf die Unterdecke aus Gipsplatten GKF nach DIN 18180 mit der Mindestdicke von 36 mm (2 x 18 mm) hergestellt werden, deren Verlegung, Befestigung und Verspachtelung entsprechend der v. g. Beschreibung durchgeführt wird.



2.1.2 Dachhaut

Auf den Sparren ist eine Ziegellattung aus Nadelvollholz (NH) mindestens die Festigkeitsklasse C 24 und der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 in den Mindestabmessungen von 30 mm x 50 mm und entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen. Auf der Ziegellattung ist eine harte Bedachung aus Tonziegeln oder Betondachsteinen entsprechend den dafür maßgebenden Regeln aufzulegen. Seitlich vorhandene Öffnungen sind mit Mauerwerk bzw. mit Streifen aus Mineralfaser (nicht brennbar nach DIN 4102-1, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17) zu verschließen.

2.1.3 Einzelheiten

Weitere Einzelheiten der Dach-Konstruktion sind in der Anlage 1 dargestellt.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (VV TB), Teil C 4.1, Ausgabe November 2019. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit dem er bescheinigt, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 0).

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17a der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO), zuletzt geändert am 03.02.2021, vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (VV TB), lfd. Nr. C 4.1, Ausgabe November 2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 7 der Musterbauordnung (MBO), in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom November 2016, entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten, welche auch die Anerkennung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Prüfstellen anderer Bundesländer regeln.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



6 Allgemeine Hinweise

6.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.4

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.5

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

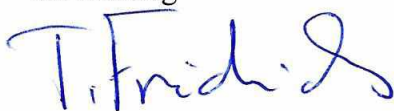
Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

Erwitte, den 11.08.2021

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
(stellv. Prüfstellenleiter)



Dipl.-Ing. Frank Werner
(Sachbearbeiter)

- Anschrift des Unternehmens, das die Dach-Konstruktion erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:

Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F ...

Hiermit wird bestätigt, dass die Dach-Konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-162 des Materialprüfungsamtes NRW vom 11.08.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

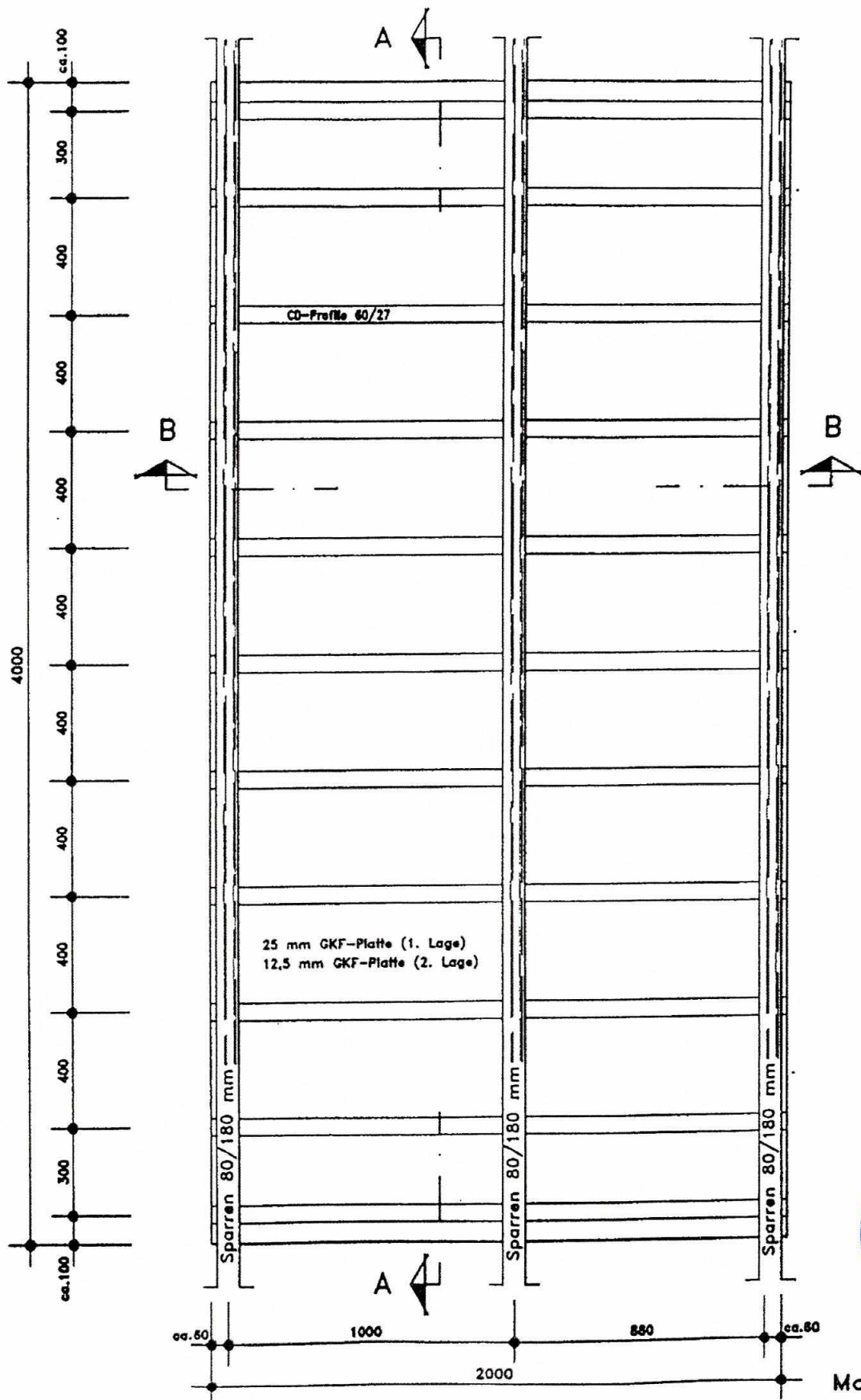
Ort, Datum

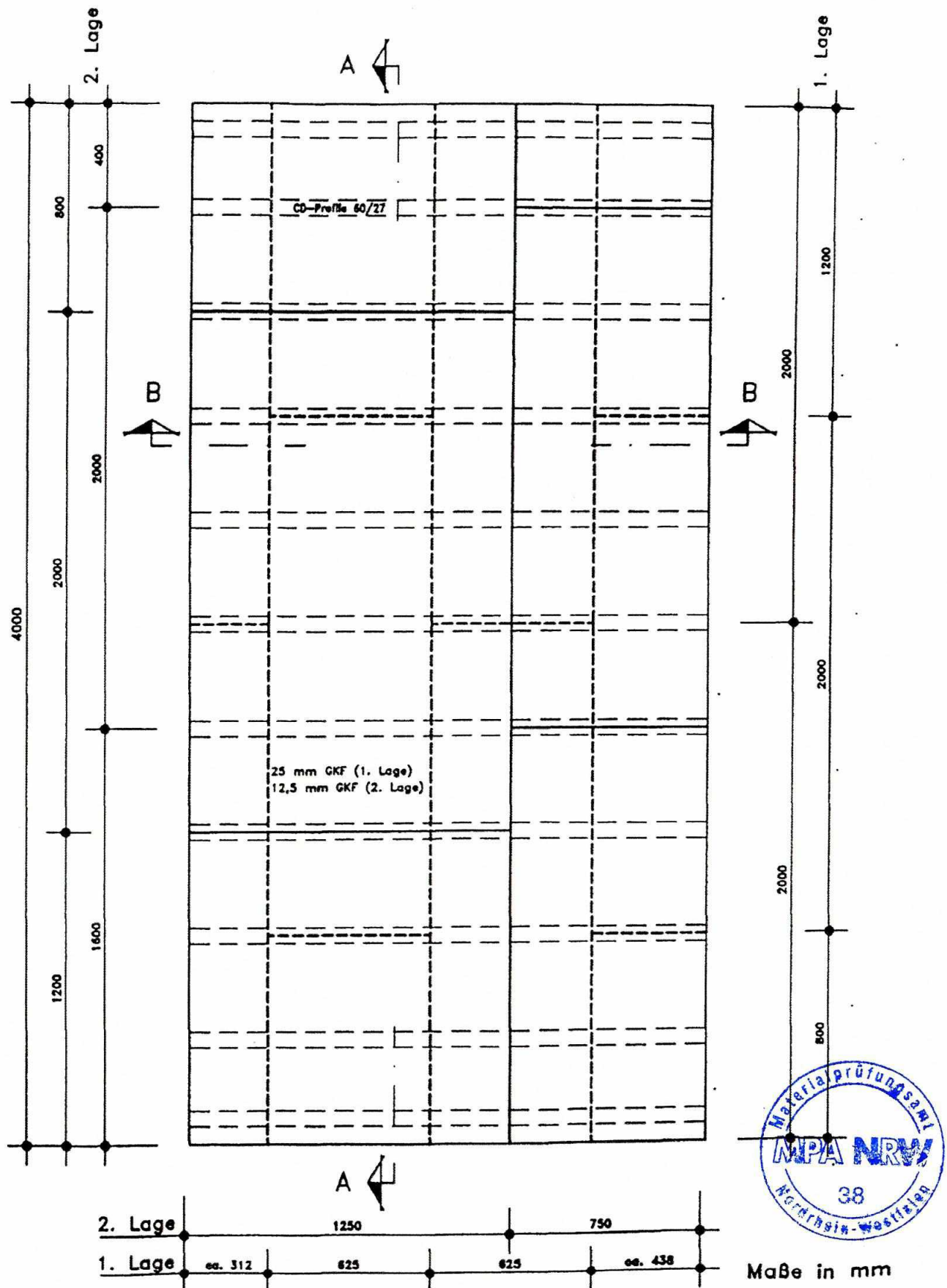
Stempel und Unterschrift

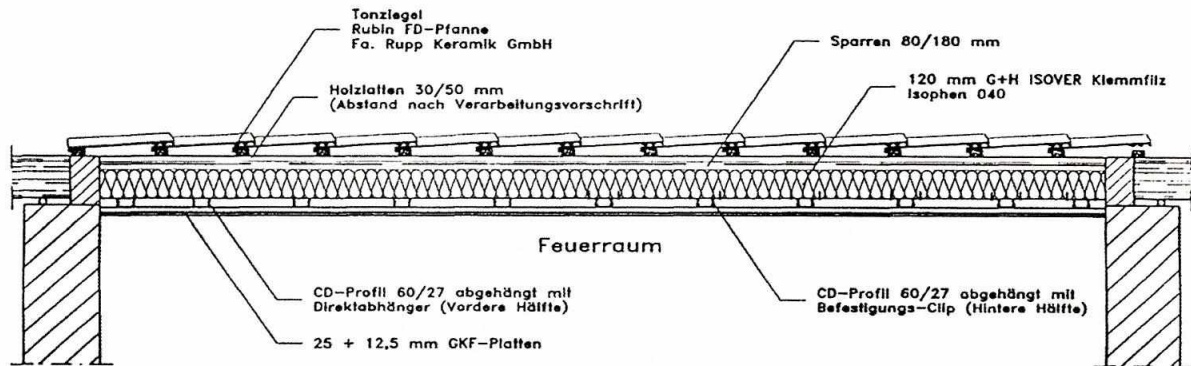
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

*) Nichtzutreffendes streichen

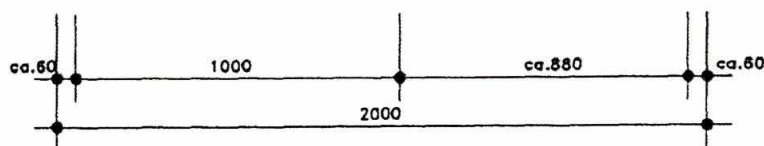
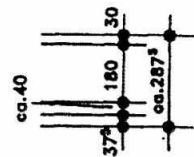
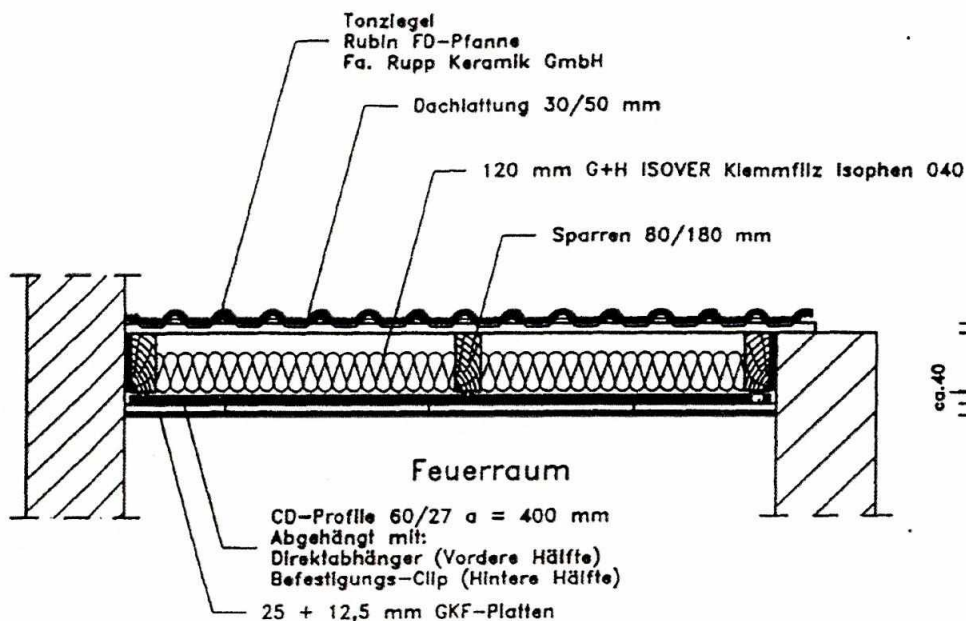
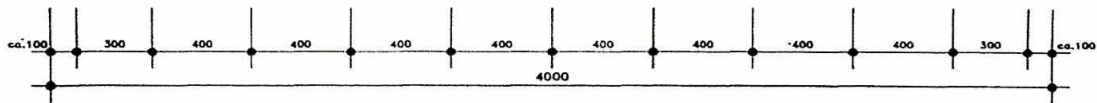








Maße in mm



Befestigungsmittel

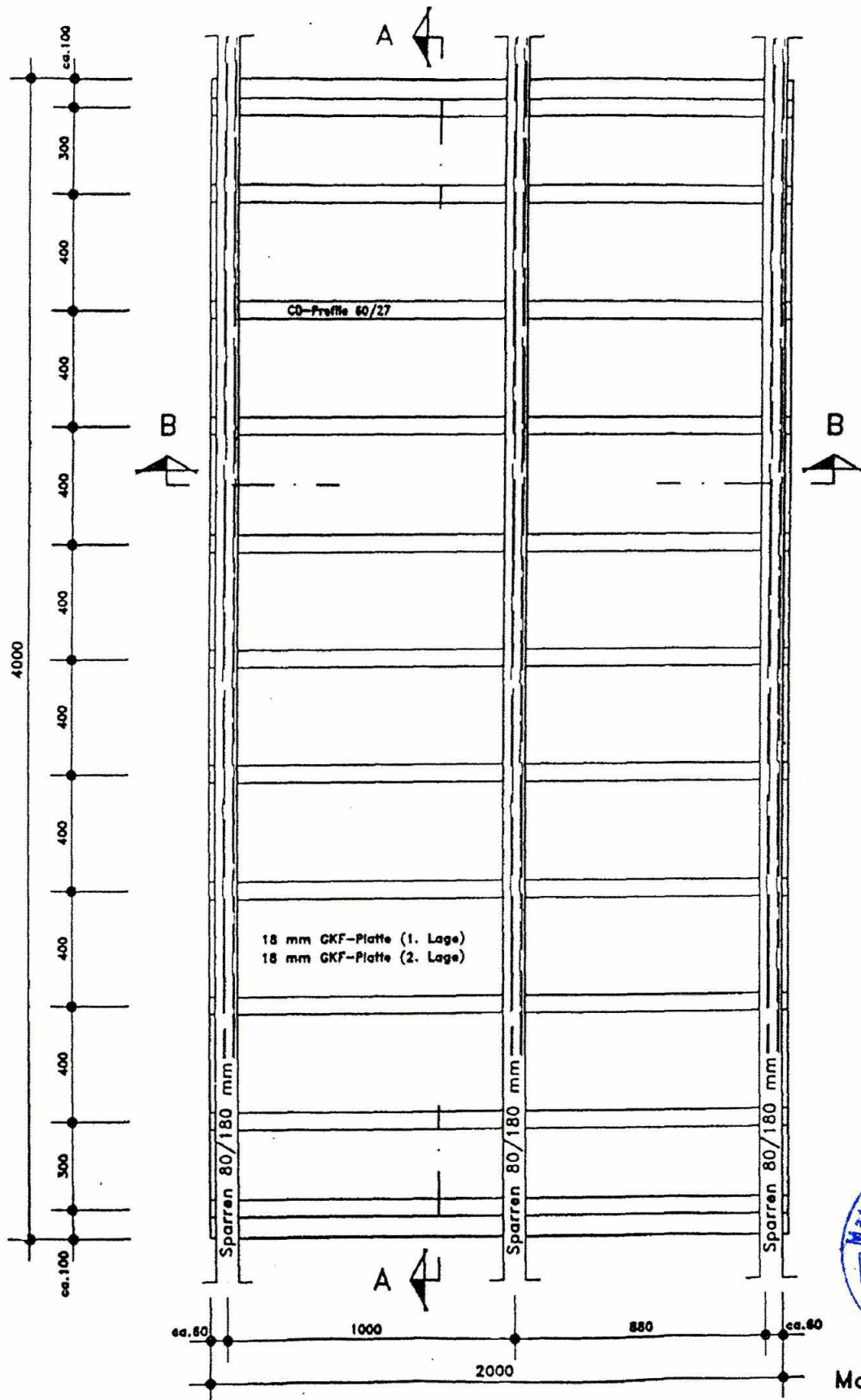
Direktabhänger: Flachkopfschraube FN 5,1 x 35

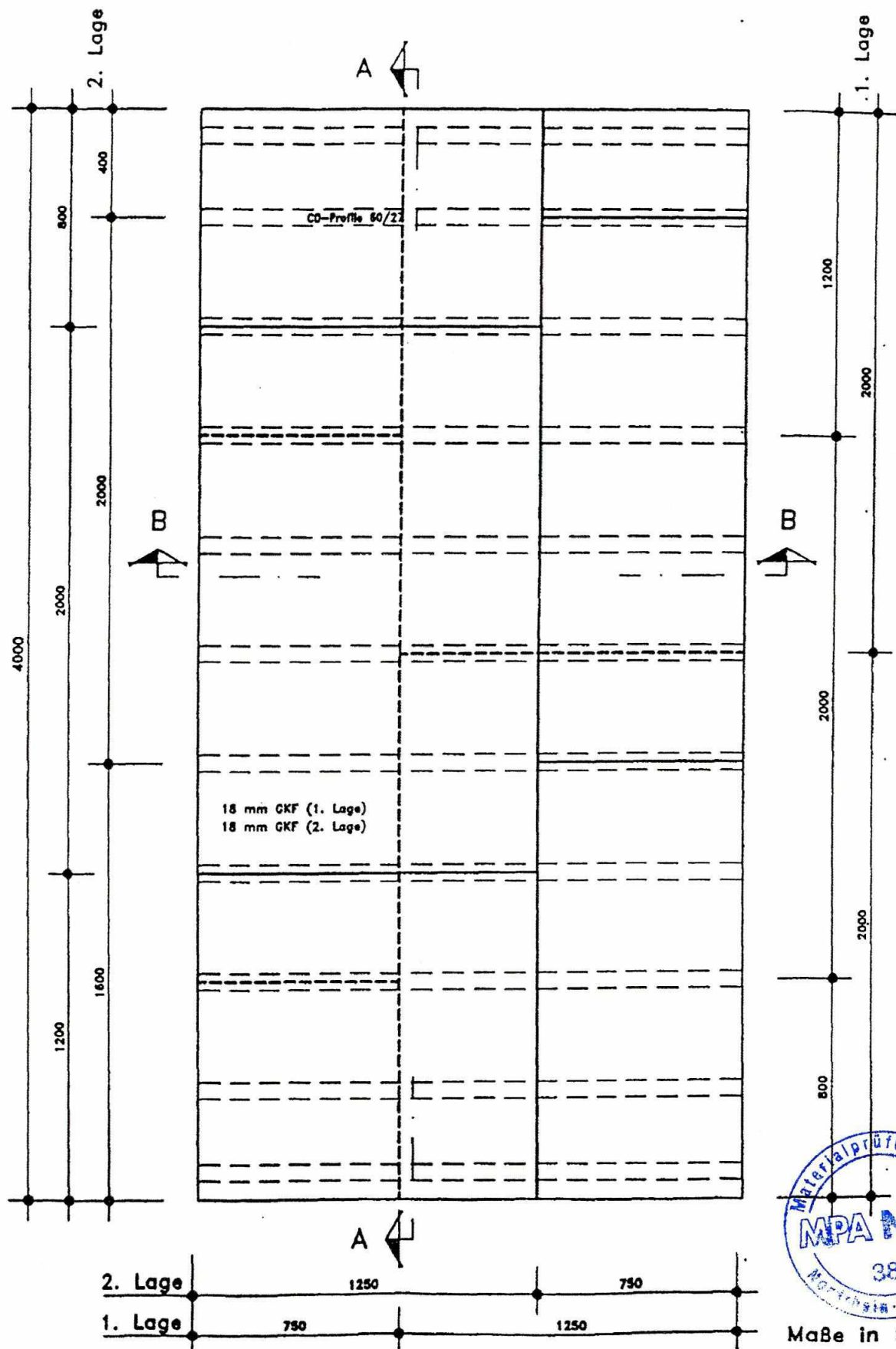
Befestigungs-Clip: Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35

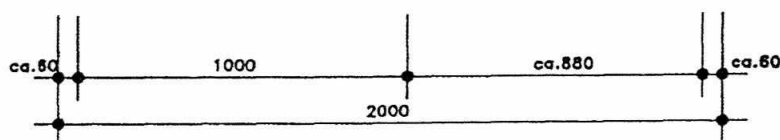
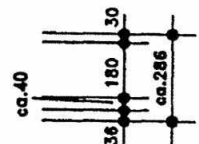
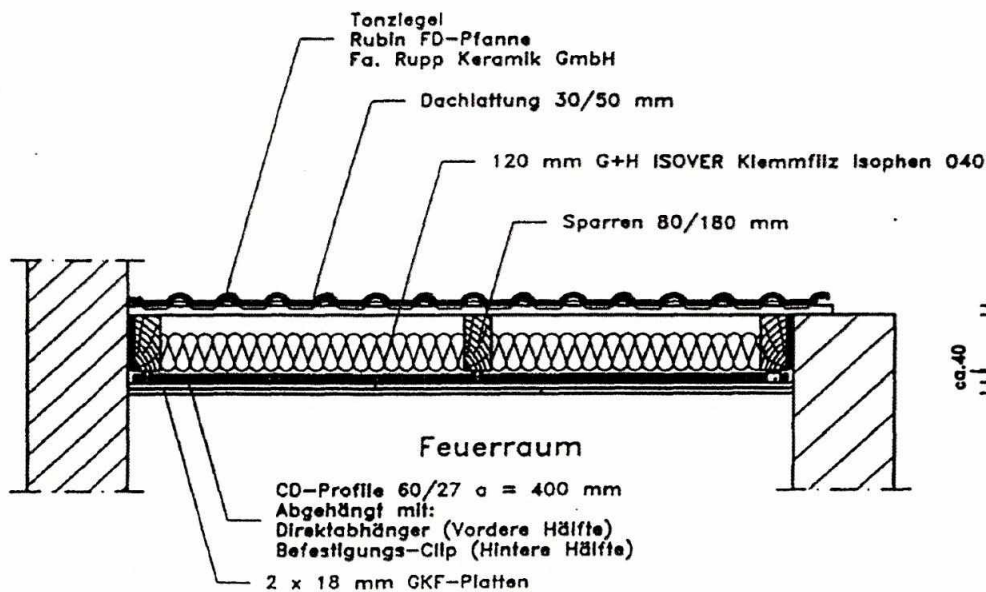
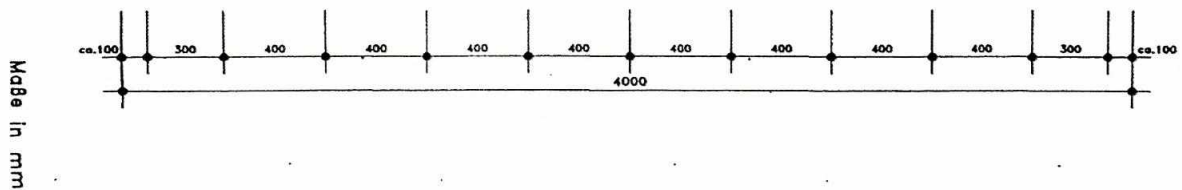
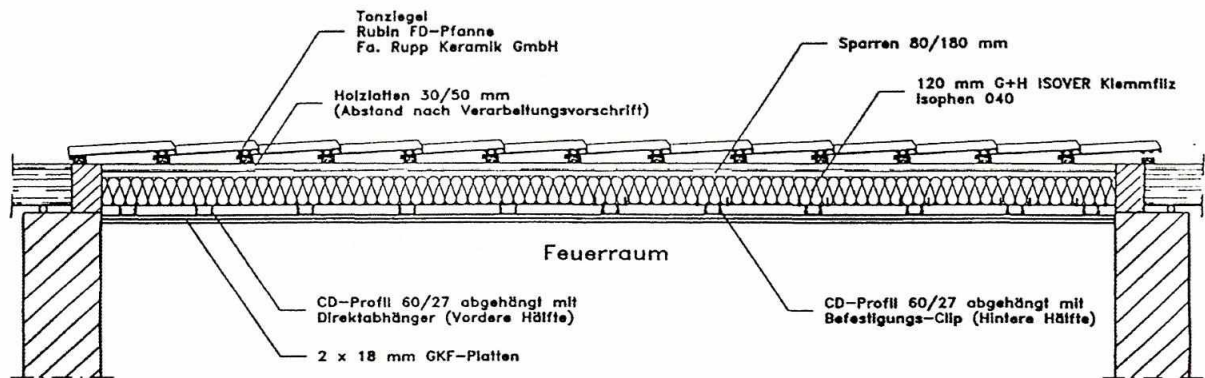
1. Lage 25 mm GKF : Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35, Abstand ≤ 510 mm

2. Lage 12,5 mm GKF : Schnellbauschrauben TN 3,5 x 55, Abstand ≤ 170 mm









- Befestigungsmittel
 Direktabhängiger: Flachkopfschraube FN 5,1 x 35
 Befestigungs-Clip: Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35
 1. Lage 18 mm GKF: Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35, Abstand ≤ 510 mm
 2. Lage 18 mm GKF: Schnellbauschrauben TN 3,5 x 55, Abstand ≤ 170 mm

